

# **Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungssatzung)**

vom 21.06.2022

Auf Grund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze inkl. dessen Begleitgrün mit Baulast bei der Gemeinde Pullach i. Isartal.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen (vgl. Art. 4 BayStrWG),
  2. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  3. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit all ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i.S. der Gewerbeordnung).

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Eine Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straße. Eine Sondernutzung ist ebenfalls das Hineinwachsen lassen von Anpflanzungen (Hecken, Sträucher, Bäume usw.) in den öffentlichen Verkehrsraum bzw. in das Lichtraumprofil des öffentlichen Verkehrsraumes (vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG). In diesem Fall handelt es sich um eine unerlaubte Sondernutzung.

### **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Pullach i. Isartal.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

#### **§ 4 Gestattungsvertrag**

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

#### **§ 5 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf bestimmte Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Fläche, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Gemeinde, geregelt werden. Sicherheitsleistungen (Bürgschaften) können verlangt werden.
- (2) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendiger Erlaubnisse oder Genehmigungen (wie beispielsweise Baugenehmigungen oder Baumfällgenehmigungen).
- (5) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

#### **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  3. bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
  4. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 2 m<sup>2</sup>, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen, sofern diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer

rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 8 und 13 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Verpflichtete Person im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Die Sondernutzungsanlage ist unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, saisonbedingt auch des Winterdienstes, ist jederzeit eine Durchfahrt zu gewährleisten. Eine restliche Mindestfahrbahnbreite von 3,00 m wenn ein Gehweg vorhanden ist, eine Restfahrbahnbreite von 3,50 m ohne Gehweg, muss verbleiben. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu gewährleisten. Zudem sind Straßenrinnen und Straßenabläufen freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Bei Sondernutzung auf Straßenbegleitgrün sind Wurzelbrücken sowie Baumschutzzäune anzubringen, die Flächen sind möglichst in unversehrt Zustand beizubehalten, bei Beschädigung muss der vorherige Zustand wieder hergestellt werden. Die „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“ ist ebenfalls zu beachten und einzuhalten. Aufgrabungen sind der Gemeinde Pullach i. Isartal vor Beginn gesondert anzuzeigen.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Pullach i. Isartal gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Wird durch die Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Pullach i. Isartal dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, der Wege oder der Plätze, so ist auf Kosten des Verursachers der vorherige Zustand widerherzustellen oder der Verursacher hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die verpflichtete Person haftet der Gemeinde Pullach i. Isartal für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Die verpflichtete Person hat der Gemeinde Pullach i. Isartal alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die

Gemeinde Pullach i. Isartal einen angemessenen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft) verlangen.

- (3) Die verpflichtete Person haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Die verpflichtete Person hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Pullach i. Isartal.

## II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

### § 9 Antrag und Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Sondernutzung, bei der Gemeinde Pullach i. Isartal zu stellen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag Lagepläne beizufügen.

### § 10 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
  1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  4. für das Nächtigen und Lagern,
  5. für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,
  6. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
  7. das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
  1. für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
  2. für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
  3. für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprobe an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und

Zeitschriftenwerbung,

4. für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.

- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

### **§ 11 Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört, beschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

### **§ 12 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Pullach i. Isartal anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Gemeinde Pullach i. Isartal Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

### **§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straßen, Wege und Plätze ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder untersagt wird.

### **§ 14 Kostenersatz und Gebühren**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Kostengesetz (KG) und der Kostensatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
- (3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z.B. Baugenehmigung), befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungsgebühren.
- (4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Pullach i. Isartal als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten (Bürgschaften) verlangen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 24.10.2022

Gemeinde Pullach i. Isartal

  
Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin